

THÜR. LANDTAG POST
27.11.2020 11:57

2912712020

Michael Felten

Fachdidaktik - Schulpädagogik
www.eltern-lehrer-fragen.de

**An den Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss**

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Stellungnahme zum Entwurf des 5. Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates
Drucksache 7/897 (Inklusion)

hier: § 1, Änderung des Artikels 2 Absatz 4

Der Gesetzentwurf stellt in § 1 dem bisherigen Text des Artikels 2 Abs. 4 den Satz „*Inklusion ist ein Menschenrecht*“ voran und ergänzt ihn durch die Schwerpunktsetzung "*insbesondere auch durch die umfassende Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen.*"

Als Unterrichtspraktiker und Lehrerweiterbildner nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Die Änderung des Artikels 2 Abs. 4 erachte ich aus Sicht des schulischen Bereichs als unnötig, ja sogar nicht sachdienlich.

Der infrage stehende grundsätzliche Sachverhalt (die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention) wurde durch die im Juni 2020 erfolgte Änderung des Thüringer Schulgesetzes bereits hinreichend konkretisiert und in Geltung gesetzt.

Dort wird nämlich einerseits der Gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Schüler als primäre Zielsetzung betont. Andererseits ist dort auch die Beibehaltung separater Förderschulen (nicht nur als Beratungszentren, sondern auch als eigentliche Unterrichtsstätten) sowie das grundgesetzlich gebotene Elternwahlrecht bzgl. der Schulformen festgeschrieben.

Einer zusätzlichen verfassungsrechtlichen Regelung des Inklusionsprinzips auf Landesebene bedarf es insoweit für den schulischen Bereich nicht.

Eine solche Regelung würde auch den Schutz und die Unterstützung junger Menschen mit Behinderung in keiner Weise befördern, ja sie womöglich erschweren.

Sie würde nämlich unter dem (ebenfalls verfassungsrechtlich begründeten) Vorbehalt des Möglichen stehen, besäße also insoweit keine konkrete Bindungswirkung für den Haushaltsgesetzgeber - und müsste sich ggf. den Vorwurf der Augenwischerei gefallen lassen.

Des weiteren - und dies ist brisanter - könnte ein solcher Passus auch der Neigung Vorschub leisten, die Existenz von Förderschulen aus Sparerwägungen zukünftig unangemessen infrage zu stellen. Tatsächlich bleiben diese aber ein wichtiger und unerlässlicher Bestandteil des gegliederten Schulsystems: Zum einen, weil sie weiterhin für solche Schüler benötigt werden, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung in der allgemeinen Schule nicht in pädagogisch verantwortbarer Weise unterrichtet werden können. Zum anderen, weil nur so dem auch für behinderte Schüler geltenden Vielfaltgebot bei der Gestaltung des Schulwesens Rechnung getragen werden kann - als objektive Voraussetzung eines Wahlrechts des behinderten Kindes und seiner Eltern für einen seinem Entwicklungswohl gemäßen Förderort.

Im übrigen hat das **Bundesverfassungsgerichts** in seiner „Grundsatzentscheidung zum Benachteiligungsverbot für Behinderte“ am 8.10.1997 (BVerfGE 96, 288 ff., fortgeschrieben 2012) festgestellt, dass der „Fortbestand der Förderschulen als eigenständige Schulform im gegliederten Schulwesen (...) zu Recht nicht in Frage gestellt“ wurde.

Auch die **UN-Behindertenrechtskonvention** enthält (entgegen anderslautenden Behauptungen) weder die Gewährleistung eines subjektiv-öffentlichen Rechts des behinderten Schülers auf Aufnahme in eine allgemeine Schule, noch ein Verbot von Förderschulen, noch den Auftrag zu einer grundlegenden Umgestaltung des Schulwesens in Deutschland im Sinne einer „Schule für alle“. Es wird dort in Artikel 24 lediglich das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung festgestellt, insbesondere auf die Möglichkeit des Zugangs zu integrativem Unterricht. Gleichzeitig heißt es in Artikel 5 Abs. 4: "Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens." Genau diese Möglichkeit bietet aber in Deutschland der phasenweise Besuch einer spezifisch qualifizierten Förderschule oder -klasse.

Resümee: Der gebotene "besondere Schutz" behinderter Schülern erfordert nicht, die Verfassung zu erweitern, sondern tatsächliche sonderpädagogische Ressourcen zu erhöhen.

Literatur:

♦ *Bernd Ahrbeck: Inklusion. Eine Kritik (2016)*

♦ *Michael Felten: Die Inklusionsfalle (2017)*

♦ *Hansgünter Lang: Das Bildungsangebot für Behinderte.*

Verfassungsrechtliche Anforderungen an das System der sonderpädagogischen Förderung (2017)

Köln, 27.11.2020

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

zu dem Themenkomplex „Inklusion / behinderte Menschen stärken“

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Aufnahme von
Staatszielen - Drucksache 7/897 -

- Fragenkatalog -

Kurzantwort von Michael Felten, zusätzlich zur textlichen Stellungnahme (in rot eingefügt)

betreffend § 1, Änderung des Artikels 2 Absatz 4 (nur für den schulischen Bereich)

1.	Welche praktisch-politischen Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen Ihrer Beurteilung zufolge für das Staatshandeln nach sich ziehen und welchen Unterschied würden die Änderungen im Vergleich zur heutigen verfassungsrechtlichen Lage für das Staatshandeln - namentlich auch für die Ziele dieses Handelns – im Einzelnen machen?
2.	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen allgemein mit Blick auf rechtstechnische Aspekte einer Verfassung?
3.	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen mit Blick auf die verfassungspolitische Maxime, dass Verfassungen um ihrer Flexibilität und Stabilität willen abstrakt formuliert bzw. - wie es ein Napoleon zugeschriebenes Zitat ausdrückt - „kurz und dunkel“ sein sollten?
4.	Welche in der Thüringer Landesverfassung niedergelegten rivalisierenden verfassungsrechtlichen Positionen bzw. Rechte legen aus Ihrer Sicht die Einfügung neuer Staatsziele wie der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen nahe, um bisher nicht in der Verfassung enthaltenen Zwecken in Politik, Verwaltung oder Gerichten, insbesondere bei Abwägungsprozessen, zur Verwirklichung zu verhelfen?
5.	Inwiefern bedeutet angesichts des allgemeinen Gleichheitssatzes der Thüringer Verfassung (Art. 2 Abs. 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) die verfassungsrechtliche Heraushebung einzelner gesellschaftlicher Gruppen bzw. Merkmale hinsichtlich des Diskriminierungsverbotes ihrerseits eine verfassungspolitische Ungleichbehandlung solcher Gruppen bzw. Merkmale, die nicht ebenso explizit in der Verfassung aufgeführt werden; und aufgrund welcher verfassungsimmanenten Kriterien könnte eine entsprechende Benennung einzelner Gruppen bzw. Merkmale in der Verfassung gerechtfertigt werden?
6.	Ist es notwendig, die jeweils vorgeschlagene Änderung auf der Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln? NEIN
7.	Ist das angestrebte Regelungsziel bereits im „Hoheitsbereich“ der Thüringer Verfassung bzw. für Menschen in Thüringen verbindlich gesetzlich geregelt? JA
8.	Bewirkt die jeweils beabsichtigte Verfassungsbestimmung etwas, d.h. führt sie eine Rechtsfolge herbei (zumindest für die Abwägung gegen ein anderes Recht mit Verfassungsrang)? NEIN

9.	Wird die jeweils beabsichtigte Änderung auch das intendierte Ziel erreichen können, insbesondere, welche konkreten Verbesserungen ergeben sich? NEIN
10.	Können jeweils durch die Formulierung insgesamt und/oder einzelner Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen? JA
11.	Können jeweils durch die beabsichtigte Verortung der Änderungen in der Verfassung oder die Verfassungsänderung an sich für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen? JA
12.	Verlangt eine wirksame Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine derartige Neufassung des Artikels 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung? NEIN
13.	Würde die vorgeschlagene Verfassungsänderung - insbesondere im Vergleich mit der Gewährleistung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung in der aktuellen Fassung - eine erweiterte rechtliche Wirkung entfalten? NEIN
14.	Ist die Bezugnahme aus das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und andere völkerrechtliche Verpflichtungen“ hinreichend klar und bestimmt?
15.	Kann es irritierende Wirkung haben, wenn die umfassende Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen für bestimmte Felder explizit in der Verfassung erwähnt wird und für andere nicht? JA
16.	Ist die vorgeschlagene Verfassungsänderung geeignet, um das in der Begründung angegebene Ziel - die konkrete und im Alltag wirksame Anwendung der völkerrechtlich verbindlichen Regelungen und Pflichten erheblich zu verbessern - zu erreichen? NEIN
17.	Wie schätzen Sie die konkrete Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen ein, insbesondere mit Blick auf Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen? Aktuelles Schulgesetz ausreichend
18.	Sehen Sie - ergänzend zu möglichen Verbesserungen des Art. 2 ThürVerf - bestimmte Rechtsnormen in der Thüringer Verfassung, die Menschen mit Behinderungen strukturell benachteiligen bzw. deren gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erschweren
19.	Könnten die Grundprinzipien der UN-BRK durch die Aufnahme in die Thüringer Verfassung in der Gesellschaft sichtbar werden? Wie beurteilen Sie eine Festschreibung der Grundprinzipien etwa mit Blick auf die gesellschaftliche Anerkennung und die Rechtsanwendung? NEIN - öffentliche Debatte ausreichend
20.	Welche weiteren Änderungen der bestehenden Rechtslage halten Sie für notwendig, um eine bessere Umsetzung des Verbots der Altersdiskriminierung sowie der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landes- bzw. kommunaler Ebene zu bewirken? Hielten Sie eine Umsetzung durch einen gesetzlich verankerten Plan für Inklusion für richtig?